

## **Anlage:**

Seiten 3 - 5 der „Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts“ vom 03.06.2020

### **Die bestehenden Regelungen in § 31 LWG zu Gewässerrandstreifen sind fortzuführen.**

Der Referentenentwurf sieht vor, die Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Festsetzung von Gewässerrandstreifen hinsichtlich ihrer Breite auf fünf Meter zu reduzieren, das Schutzziel auf Phosphor zu beschränken bzw. die Kulisse für Gewässerrandstreifen massiv zu verringern sowie das Bauverbot im Innenbereich zu streichen. Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU lehnen die vorgesehenen Änderungen ab, da hierdurch mit hoher Wahrscheinlichkeit die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie aufgegeben bzw. die äußerst hilfreiche Schutzwirkung von Gewässerrandstreifen gegen Gewässereinträge massiv aufgeweicht werden.

Zusätzlich zu unserer Forderung, das künftige Verbot der Anwendung und Lagerung von Dünge- und auch Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen in einem Bereich von fünf Metern fortzuführen, fordern wir ergänzend eine Streichung der Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten bzw. ein Inkrafttreten mit der Novelle.

Eine Reduzierung der Breite des Gewässerrandstreifens auf fünf Meter im Außenbereich hat zur Folge, dass nicht annähernd der für Gewässer notwendige Platzbedarf zur Verfügung gestellt werden kann und verhindert somit eine gewässerverträgliche Landnutzung sowie die politisch gewollte naturnahe Gewässerentwicklung. Auch können deutlich breitere Gewässerrandstreifen als die vorgesehenen fünf Meter in Abhängigkeit von der Hangneigung erforderlich sein, um einen angemessenen Schutz der Gewässer vor Einträgen zu erreichen.

Die Beschränkung auf das Schutzziel Phosphor bzw. die Herausnahme von Pflanzenschutzmitteln und Nitrat stehen der Reduzierung der Belastung von Oberflächengewässern mit diffusen Stoffeinträgen entgegen. Es ist unstrittig, dass die Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in ein Gewässer mit größerem Abstand ihres Einsatzes und ihrer Lagerung vom Gewässer abnehmen. Wenn nun sowohl die Breite der Gewässerrandstreifen verringert wird und wassergefährdende Stoffe aus der Gruppe der Pflanzenschutzmittel unmittelbar an Gewässern eingesetzt werden können, ist von einer Bedrohung der Flora und Fauna entlang von Gewässern auszugehen. Dies gilt insbesondere so lange unklar ist, ob die in der Gesetzesbegründung möglichen Fortschritte aufgrund der in § 31 Abs. 2 LWG-E dargelegten Anforderungen an Gewässerrandstreifen oder Gewässerkooperationen Wirkung entfalten. Nach den Erkenntnissen der Wasserwirtschaft ist jedoch der Verzicht von Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen ein erprobtes Mittel, um Oberflächengewässer vor Stoffeinträgen dieser Art wirkungsvoll zu schützen. Genau dieses Mittel lässt sich das Land nun ohne Not aus der Hand nehmen und begründet dies mit einer geringen Rückhaltewirkung von Gewässerrandstreifen im Kontext von Pflanzenschutzmitteln. Diese Position steht fundamental den langjährigen Erfahrungen der Wasserwirtschaft entgegen, nach denen Einträge von Pflanzenschutzmitteln häufig durch partikelgebundene Erosion erfolgen. Zusätzlich bietet der Gewässerrandstreifen Schutz

gegen Direkteinträge von Pflanzenschutzmitteln und windbedingte Einträge bei der Ausbringung. Auch die Rechtfertigung der Herausnahme von Pflanzenschutzmitteln aus dem Schutzziel von Gewässerrandstreifen durch den Verweis auf künftige Regelungen im landwirtschaftlichen Fachrecht ist nicht belastbar, da die Ausbringungsaufgaben für die einzelnen Pflanzenschutzmittel kaum kontrollierbar sind.

Hinsichtlich der vorgesehenen Beschränkung auf das Schutzziel Phosphor weisen wir auf die in § 31 Abs. 1 Nr. 3 LWG-E vorgesehene und aus Sicht der Wasserwirtschaft nicht anwendbare Regelung hin, da eine hinreichende Zuordnung der Eintragspfade der im Gewässer gemessenen Phosphorgehalte nicht möglich ist. Wir sehen keine Möglichkeit einer Aufschlüsselung der im Rahmen des WRRL-Monitorings ermittelten Phosphorgehalte nach Bodenerosion, Kläranlagen usw. Grundsätzlich wäre es zwar möglich, die an Kläranlagen gemessenen Frachten gegen die Gesamtfrachten zu bilanzieren, jedoch ist aufgrund des grobmaschigen Messnetzes keine räumliche Zuordnung im Einzugsgebiet möglich. Weiterhin ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Anteil von Phosphor-Einträgen an allen Einträgen aus diffusen Quellen nur bei rund einem Drittel liegt.

Wir möchten zusätzlich darauf aufmerksam machen, dass – sofern weiter eine geringe Schutzwirkung von Gewässerrandstreifen in Bezug zu Pflanzenschutzmitteln kommuniziert wird –, das bis Ende 2021 laufende Gewässerrandstreifen-Förderprogramm des Landes in Verruf gebracht werden könnte.

Die Streichung von Nitrat als Beurteilungskriterium bei der Festsetzung wird in der Gesetzesbegründung insbesondere mit einer ausreichenden Schutzwirkung durch die Anpassung der Düngeverordnung gerechtfertigt. Dies ist jedoch spekulativ und zweifelhaft. Aus Sicht der Wasserwirtschaft führen auch Abschwemmungen auf geneigten Flächen zu Einträgen in die Oberflächengewässer. So können Niederschläge nach der Ausbringung organischer Düngemittel zu schnellen Stickstoffeinträgen in die Gewässer führen.

Wichtig erscheint uns, auf die Tragweite der geplanten Beschränkung des Schutzziels von Gewässerrandstreifen aufmerksam zu machen. Die geplante Beschränkung auf Gewässerabschnitte mit bestimmten Merkmalen (Gebiete mit verfehlten Orientierungswerten für Phosphor) grenzt über das Landeswasserrecht die Kulisse bzw. Betroffenheit massiv ein, obwohl § 38 WHG zunächst auf einen Gewässerrandstreifen an allen Gewässern abzielt.

Die Streichung des Bauverbotes im Innenbereich wird zu einer Reduzierung des verfügbaren Gewässerkorridors führen, mit der Folge, dass Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers massiv eingeschränkt werden und Verbesserungen der Gewässerstruktur nur noch im absoluten Nahbereich des Gewässerverlaufs oder im Gewässergerinne überhaupt umsetzbar sind. Schon heute ist die Gewässerunterhaltung durch zahlreiche illegale bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen teilweise nicht mehr möglich. Diese stellen im Hochwasserfall ein Hindernis für den Abfluss dar und bedeuten eine Gefährdung für die Menschen und Güter vor dem Hindernis. Der heute bestehende Bestandsschutz auch für illegale Bauten war ein Defizit. Dieses sollte nicht noch vergrößert werden, indem das Bauverbot aufgehoben wird. Mit Blick auf NRW mit seinen urban geprägten Gegenden ist damit zu rechnen, dass die weitgehend befriedeten Nutzungskonflikte zwischen Bauherren und der Gewässerentwicklung aufbrechen werden, wenn das Bauen an Gewässerrandstreifen wieder erlaubt ist.

Wichtiger als das Fortbestehen des Bauverbots ist eine Durchsetzung des Vollzugs des Bauverbots. Die Landesregierung hat bei der Coronaschutz-Verordnung klare Aussagen zum Opportunitätsgrundsatz formuliert und einen strikten Vollzug der Verordnung ins Gesetz geschrieben. Dies ist auch hier anzuraten.

Wir möchten daran erinnern, dass in der Sitzung des Umweltausschusses des Landtages NRW am 5. September 2018 seitens des MULNV mitgeteilt wurde, dass im Ministerium kein Änderungsbedarf an der Vorschrift zum Gewässerrandstreifen gesehen werde (APr 17/354 S. 44). Auch wenn wir in Teilen die in der Gesetzesbegründung dargelegte neue Sachlage beispielsweise aufgrund neuer düngerechtlicher Vorgaben nachvollziehen können, war diese Entwicklung zum einen bereits zum Zeitpunkt der o.g. Sitzung absehbar. Zum anderen rechtfertigen die neuen Regelungen des Düngerechts nicht solch gravierende Änderungen wie sie nun vorgesehen sind. Besonders enttäuschend ist die Begründung zur Herausnahme von Pflanzenschutzmitteln aus dem Schutzziel der Gewässerrandstreifen, die letztlich darauf verweist, dass hierzu künftig nicht zielführende Regelungen im Fachrecht und im Rahmen des Pflanzenschutzkontrollprogramms getroffen werden müssen. Die Entwurfsfassung des § 31 ist daher für die gesamte nordrhein-westfälische Wasserwirtschaft enttäuschend.

**Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU fordern daher die bisherigen Regelungen des § 31 LWG daher fortzuführen.**

In vielen Trinkwasserschutzgebieten in NRW wurden zum Zweck eines flächendeckenden und vorbeugenden Gewässerschutzes Kooperationen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und der Landwirtschaft auf freiwilliger Basis gegründet (die sog. Gewässerschutzkooperationen). Ziel dieser Kooperationen in NRW ist es, durch standortangepasste als auch gewässerschonende Maßnahmen im Einzugsgebiet die Einträge vor allem von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser und in die Gewässer zu verringern. Mit Blick auf die Diskussion in der nordrhein-westfälischen Landespolitik rund um die Förderung von Gewässerkooperationen zwischen der Land- und Wasserwirtschaft weisen wir darauf hin, dass auch diese Kooperationen definitiv nicht in der Lage sind, wirksames Ordnungsrecht wie Gewässerrandstreifen ersetzen zu können.